



Darüber stimmen wir
am **25. November 2018** ab.

Vorlage 4
«Ratschlag VoltaNord»

Vorlage 5
Änderung des Gesetzes über öffentliche
Ruhetage und Ladenöffnung



	Seite
Alle Vorlagen in Kürze	3
Vorlage 4 im Detail	6
Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord»	
Argumente	8
Abstimmungsfrage und Empfehlung	10
Grossratsbeschluss	11
Vorlage 5 im Detail	16
Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)	
Argumente	18
Abstimmungsfrage und Empfehlung	20
Grossratsbeschluss	21
Informationen zur Stimmabgabe	22

Vorlage 4

**Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018
betreffend «Ratschlag VoltaNord»**

Vorlage 5

**Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018
betreffend Änderung des Gesetzes über
öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung
(RLG)**



Vorlage 4 in Kürze

Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord»

Das Gewerbeareal VoltaNord (auch als Lysbüchel-Areal bekannt) wird heute nur noch schwach genutzt. Hier sollen auf Beschluss des Grossen Rates künftig 2000 bis 3000 Arbeitsplätze (bisher 500) sowie 1300 bis 1900 Einwohnerinnen und Einwohner Platz haben. Der nördliche Bereich des Areals soll der Industrie und dem lauten Gewerbe zur Verfügung stehen. Der Süden soll das beliebte, urbane Wohnquartier St. Johann erweitern. Grosszügige Grün- und Freiräume runden die Arealentwicklung ab.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 6.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend «Ratschlag VoltaNord» mit 67 gegen 24 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2805 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Das Wohnungsangebot in Basel kann mit der starken Zunahme der Arbeitsplätze nicht Schritt halten. Dies führt zu Wohnungsknappheit, steigenden Mieten und mehr Pendlerverkehr. Auf dem Areal VoltaNord sollen daher neben Arbeitsflächen dringend benötigte Wohnflächen und Platz für Kultur, Freizeit, Bildung und Erholung entstehen. Dazu gehören auch zusätzliche Geschossflächen für das laute Gewerbe. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend «Ratschlag VoltaNord» zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 5 in Kürze

Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

Künftig sollen Geschäfte in Basel-Stadt an Samstagen und an Tagen vor einem Feiertag zwei Stunden länger als bisher geöffnet bleiben können, das heisst bis 20.00 Uhr. Ausserdem sollen die Ladenöffnungszeiten am Gründonnerstag um eine Stunde verlängert werden, das heisst bis 18.00 Uhr.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 16.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung mit 50 gegen 47 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2124 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat will mit der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden sowie des Detailhandels entgegenkommen. Gleichzeitig würde eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten an das naheliegende Umland erfolgen. Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, **JA** zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 4 im Detail

Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord»

In den letzten zehn Jahren wurden in Basel-Stadt rund 20'000 Arbeitsplätze geschaffen. Gleichzeitig ist die Bevölkerungszahl nur um 9000 gestiegen, da nur 3000 zusätzliche Wohnungen gebaut werden konnten. Diese Entwicklung hat zu einem Mangel an Wohnraum und zu mehr Pendlerverkehr geführt, weil immer weniger Arbeitnehmende eine Wohnung in der Stadt finden. Die Situation bei den Geschäftsimmobilien ist in vielen Branchen ähnlich angespannt. Das erschwert die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Expansion bestehender Firmen.

Zusätzliche Wohn- und Wirtschaftsflächen können grundsätzlich nur in den bereits bebauten Gebieten der Stadt realisiert werden. Das grösste Potenzial dafür besteht auf schwach genutzten Industrie-, Gewerbe- und Bahnarealen wie VoltaNord, Klybeck oder dem Hafenaerial. Solche Areale sollen stärker genutzt werden, um zusätzliche Wohn- und Arbeitsflächen zu schaffen.

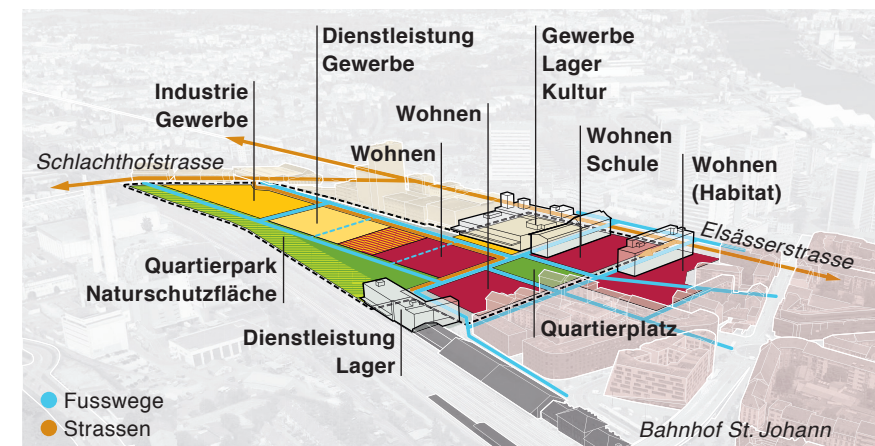
Auf dem Gewerbeareal VoltaNord streben die Grundeigentümer (die SBB und die Einwohnergemeinde Basel) eine Weiterentwicklung des Quartiers St. Johann an. Laute und lärmempfindliche Nutzungen werden dabei klar voneinander getrennt: Der nördliche Bereich des Areals an der Schlachthofstrasse verbleibt in der Industrie- und Gewerbezone und soll weiterhin Platz für lautes Gewerbe bieten. Im Süden des Areals sollen Wohnungen im preisgünstigen und mittleren Segment entstehen. Dieser Teil des Areals grenzt direkt an das bestehende Wohnquartier St. Johann und wird durch ruhiges Gewerbe und Büros vom lauten Teil des Areals getrennt.

Ebenfalls im Süden des Areals baut der Kanton das Schulhaus Lysbüchel sowie das «Gewerbe- und Kulturhaus Elsässerstrasse». Sie werden in bereits bestehenden Gebäuden unabhängig vom Ratschlag VoltaNord erstellt. Direkt daneben entstehen auf dem Land der Stiftung Habitat preisgünstige Wohnungen.

Vorgesehen sind nicht zuletzt auch neue Grünflächen für die Primarschule und für das Quartier St. Johann. Die geplanten Naturflächen entlang des Gleisfelds sichern Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen. Durch die Öffnung des Areals für den Fuss- und Veloverkehr werden die Verbindungen zum öffentlichen Verkehrsnetz und zum bestehenden Quartier verbessert. Der Lastwagen- und Lieferverkehr wird wie heute durch das bestehende Industriegebiet an der Schlachthofstrasse und Elsässerstrasse geleitet.

Mit dem vom Grossen Rat beschlossenen Ratschlag VoltaNord werden in einem ersten Schritt die Grundzüge des künftigen Areals festgehalten. Die Detailplanung der Häuser und der Aussenräume erfolgt nur, wenn die Bevölkerung dem Ratschlag zustimmt. Eine öffentliche Mitwirkung hat stattgefunden. Die Anliegen der Quartierbevölkerung sind in die Planung eingeflossen. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Nutzungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept VoltaNord



Vorlage 4 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Komitee «Nein zur Fehlplanung auf dem Lysbüchel» empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, den Ratschlag VoltaNord abzulehnen:

► **Vertreibung von Unternehmen stoppen**

Das Gewerbe belebt die Stadt, bietet nahe Serviceleistungen und schafft viele Arbeits- und Ausbildungsplätze. Diese Vielfalt ist gefährdet. Jedes Jahr ziehen fast doppelt so viele Firmen aus Basel weg in andere Kantone als umgekehrt. Basel braucht Platz zum Arbeiten. Mit dem Ratschlag VoltaNord ginge ein Grossteil der besten Gewerbefläche unwiederbringlich verloren.

► **Mehr Wohnraum – aber an wohnlichen Orten**

Basel-Stadt braucht mehr Wohnraum. Transformationsareale wie das Klybeck oder Dreispitz Nord haben enormes Potenzial und sind fürs Wohnen viel besser geeignet. Auf dem Lysbüchel stünden die Wohnungen zwischen Kehrichtverbrennung, Schlachthof, Chemiefirma und Elsässerbahn.

► **Lautes Gewerbe und Wohnen vertragen sich nicht**

Gewerbeareale müssen von Wohnraum klar getrennt werden, um Lärmkonflikte zu vermeiden. Das ist beim vorliegenden Ratschlag nicht der Fall. Das beweisen auch die erhöhten Lärmschutzanforderungen, die der Wohnnutzung auferlegt worden sind.

► **Ein Lysbüchel für Basel statt ein Renditeobjekt für die SBB**

Die öffentlich-rechtlichen SBB haben das Areal vor über 100 Jahren für Bahnzwecke enteignet. Jetzt möchte die grösste Grundeigentümerin ihren Besitz auf dem Lysbüchel ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Quartiers und des Gewerbes vergolden.

► **Machen wir es besser – es bleibt genug Zeit**

Aufgrund von Baurechten müssen die SBB noch bis 2021 mit dem Abriss und der Bodensanierung zuwarten. Es bleibt genug Zeit für eine bessere Planung mit genügend Gewerbeflächen und einem attraktiven Übergang zum Wohnquartier und zum neuen Schulhaus.

► www.lysbüchel.ch

Vorlage 4 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► **Mehr Wohnraum**

Basel braucht zusätzlichen Wohnraum. Auf dem Areal VoltaNord werden – direkt an das bestehende Quartier St. Johann grenzend – Wohnungen im preisgünstigen und mittleren Segment für 1300 bis 1900 Einwohnerinnen und Einwohner geschaffen. Davon entfallen mindestens 30 Prozent auf den gemeinnützigen Wohnungsbau. Neuer Wohnraum reduziert die Wohnungsknappheit und den Druck auf die Mietzinsen. Auch der Pendlerverkehr kann reduziert werden, wenn mehr Arbeitnehmende in Basel eine Wohnung finden.

► **Mehr Arbeitsplätze**

Die Basler Wirtschaft ist eine Erfolgsgeschichte: In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Arbeitsplätze um 20'000 zugenommen. Der Ratschlag VoltaNord ermöglicht eine Erhöhung der Arbeitsplätze auf dem Areal von heute lediglich rund 500 auf 2000 bis 3000 in Zukunft. Bei entsprechender Nachfrage können die heutigen Flächen für laute gewerbliche Nutzungen dank zwei neuen Gewerbehäusern mehr als verdoppelt werden. Die aktuellen Erfahrungen bei den ersten Gewerbeflächen zeigen allerdings, dass die Nachfrage nach klassischen Gewerbeflächen kaum vorhanden ist. Dies spricht gegen den geforderten Erhalt des ganzen Areals als Industrie- und Gewerbezone.

► **Eine schulgerechte Umgebung für die neue Primarschule Lysbüchel**

Die vom Grossen Rat separat beschlossene Primarschule Lysbüchel wird für die Kinder des Quartiers St. Johann dringend benötigt. Sie wird auch bei einer Ablehnung des Ratschlags VoltaNord realisiert. Bei Annahme des Ratschlags VoltaNord kann die Primarschule aber von den neuen öffentlichen Grün- und Freiflächen und vom Wohnumfeld im südlichen Bereich des Areals stark profitieren.



Vorlage 4 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord» annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen **JA** zum Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord» zu stimmen.

Vorlage 4 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0090.01 vom 20. Juni 2017 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 17.0090.02 vom 26. Februar 2018, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'941 des Planungsamtes vom 28. Oktober 2016 wird verbindlich erklärt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'939 des Planungsamtes vom 28. Oktober 2016 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

► Verfahren

- a. Um eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern, sind auf den Baufeldern sowie für die öffentlich zugänglichen Flächen Varianzverfahren durchzuführen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Baufeld 1 sowie Umnutzungen von bestehenden Bauten und befristete Nutzungen.
- b. Vor einer künftigen Bebauung sind in einem weiteren Planungsverfahren ergänzende Baubestimmungen über die einzelnen Baufelder im Rahmen von Bebauungsplänen zu erlassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Baufeld 1 sowie Umnutzungen von bestehenden Bauten und befristete Nutzungen. Es darf gestützt auf ein Varianzverfahren vom Bau- und Planungsgesetz abgewichen werden. Unter Einhaltung der maximalen Bruttogeschossfläche gemäss lit. g und einer maximalen Gebäudehöhe von 30m ist der Regierungsrat ermächtigt, die Bebauungspläne zu erlassen.
- c. Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der Grünanlagezone eine Naturschutzzone festzulegen.

¹ SG 730.100.



- d. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Baufeld 5 eine Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse festzulegen und die maximale BGF im restlichen Baufeld 5 entsprechend anzupassen.

► Nutzungsart

- e. Es sind in den Baufeldern 2, 4, und 5 folgende Mindestwohn- und Mindestarbeitsanteile einzuhalten:

	Mindestwohnanteil	Mindestarbeitsanteil
Baufeld 2	40%	40%*
Baufeld 4	80%	-
Baufeld 5	60%	-

* davon 50% im nördlichen Bereich des Baufelds

Im Baufeld 2 und im Total der Baufelder 4 und 5 sind jeweils Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu mindestens 30% am realisierten Wohnanteil mittels Abgabe im Baurecht zu berücksichtigen.

- f. Zwischen Baufeldern 3 und 5 ist eine unterirdische private Nutzung zulässig. Es gelten die Bestimmungen der Zone 7.

► Nutzungsmass

- g. In den Baufeldern 1 bis 5 dürfen Gebäude mit den folgenden maximal zulässigen Bruttogeschossflächen (BGF) erstellt werden:

Baufeld 1: gemäss Grundordnung

Baufeld 2: 63'000m²

Baufeld 3: gemäss Grundordnung

Baufeld 4: 24'000m²

Baufeld 5: 28'000m²

- h. Ein Nutzungstransfer zwischen den Baufeldern ist möglich, setzt jedoch eine alle davon betroffenen Baufelder übergreifende städtebauliche Studie analog lit. a. voraus.
- i. Im Erdgeschoss realisierte Veloabstellplätze werden zur Bruttogeschossfläche nicht angerechnet, wenn sie 30% der Erdgeschossfläche nicht überschreiten.
- j. Öffentliche Turnhallen werden zur Bruttogeschossfläche nicht angerechnet.

► Vielfalt

- k. Baufeld 2 ist in drei bis fünf Baufelder zu unterteilen. Dabei sind mindestens zwei qualitativ hochstehende Querachsen für den Langsamverkehr zu realisieren.
- l. In den im Bebauungsplan dafür definierten Flächen haben die

Erdgeschosse strassenseitig eine Geschosshöhe von mindestens 4,5m aufzuweisen. Gemessen wird von Oberkante Boden Erdgeschoss (Rohbau) bis Unterkante Boden 1. Obergeschoss (Rohbau). Abweichungen davon sind gestützt auf ein Varianzverfahren gemäss lit. a möglich.

► Natur- und Freiflächen

- m. Es ist innerhalb der westlichen Grünanlagezone eine Naturschutzzone mit einer Fläche von mindestens 1,25ha festzulegen und eine entsprechende Schutzverordnung zu erlassen. Diese bezweckt den Schutz der trockenwarmen Ruderalvegetation mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sowie dem überregionalen Biotopverbund trockenwarmer Lebensräume. Es sind jegliche Nutzungen untersagt, welche den Schutzzwecken widersprechen. Es ist durch gestalterische Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Schutzzwecke eingehalten werden. Eine mit dem Artenschutz vereinbare Erholungsnutzung ist auf maximal 20% der Fläche zulässig.

► Erschliessung und Parkierung

- n. Im Bereich der mit einem Pfeil markierten Stellen sind qualitativ hochwertige, öffentliche Wegverbindungen zu realisieren. Diese sind mit einer Dienstbarkeit zugunsten des Kantons im Grundbuch sicherzustellen.
- o. Auf Baufeld 3 sind bis zu 150 unterirdische, nutzungsunabhängige Parkplätze realisierbar. Neubauten sind von dieser Regelung ausgenommen.

► Lärm

- p. Es gelten in allen Baufeldern die Immissionsgrenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung minus 5 dB. Der Regierungsrat kann für städtebaulich, architektonisch und lärmtechnisch sinnvolle Lösungen Ausnahmen von den im ersten Satz genannten Lärmgrenzwerten bis zu den Immissionsgrenzwerten für einzelne Gebäudeteile gewähren.

► Störfall

- q. Bauten und Nutzungen sind so zu realisieren, dass die Sicherheit der Bevölkerung neben den risikorelevanten Anlagen nicht übermässig gefährdet wird und die Risiken tragbar bleiben.
- r. In den Baufeldern 2, 4 und 5 ist die Ansiedlung von Betrieben, welche bei ausserordentlichen Ereignissen Personen schwer schädigen können, ausgeschlossen.



► Entwässerung

- s. Überall wo technisch und wirtschaftlich möglich, sind Installationen für die Grauwassernutzung vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist das anfallende Meteorwasser auf den Baufeldern versickern zu lassen.

► Energie

- t. Für neu zu erstellende Wohn-, Büro- und Schulbauten gelten zusätzlich zum kantonalen Energiegesetz die Zielwerte des SIA-Effizienzpfads Energie. Für Umbauten, Um- und Zwischennutzungen gilt das kantonale Energiegesetz.

III. Nichteintreten auf Einsprachen

Auf die im Ratschlag Nr.17.0090.01 in Kapitel 8 aufgeführten Einsprachen wird nicht eingetreten.

IV. Änderung Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Plan Nr. 13'945 des Planungsamts vom 28. Oktober 2016 wird genehmigt.

V. Änderung Wohnanteilplan

Die Änderung des Wohnanteils gemäss Plan Nr. 13'943 des Planungsamts vom 28. Oktober 2016 wird genehmigt.

VI. Festlegung Bau- und Strassenlinien

Die Änderung der Bau- und Strassenlinien gemäss Plan Nr. 13'946 des Planungsamts vom 28. Oktober 2016 wird genehmigt.

VII. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 165

Der Grossratsbeschluss betreffend den Bebauungsplan Bahnhof St. Johann/Voltastrasse vom 15. Januar 2003 wird in den Bereichen, wo der Bebauungsplan Nr. 165 vom Bebauungsplan VoltaNord überlagert wird, aufgehoben.

VIII. Ausgabenbewilligung Planung

Für die Planung der Allmendflächen der Arealentwicklung VoltaNord werden einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 1'350'000 bewilligt.

IX. Ausgabenbewilligung Finanzierung Landerwerbskosten

- a. Für die Finanzierung der Landerwerbskosten der Arealentwicklung VoltaNord werden einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 2'390'000 bewilligt.

- b. Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere einmalige Ausgaben für die Finanzierung der Landerwerbskosten zu bewilligen:

Flächen zwischen Bau- und Strassenlinie
Fr. 100/m² max. Fr. 350'000
(Stand: Bebauungsplan VoltaNord)

X. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[...]

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=17.0090>

Basel, den 16. Mai 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury



Vorlage 5 im Detail

Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

Gemäss dem Grossratsbeschluss sollen die Ladenöffnungszeiten am Samstag und am Tag vor einem Feiertag um zwei Stunden, das heisst bis 20.00 Uhr, verlängert werden. Am Gründonnerstag sollen die Geschäfte eine Stunde länger geöffnet bleiben können, das heisst bis 18.00 Uhr. Die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag und an Heiligabend sind von diesem Beschluss nicht betroffen. Sie bleiben unverändert.

Ladenöffnungszeiten	Bisher	Bei Annahme des Grossratsbeschlusses
Montag bis Freitag	06.00 bis 20.00 Uhr	06.00 bis 20.00 Uhr
Samstag und Vortage vor Feiertagen	06.00 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 20.00 Uhr
Heiligabend	06.00 bis 17.00 Uhr	06.00 bis 17.00 Uhr
Gründonnerstag	06.00 bis 17.00 Uhr	06.00 bis 18.00 Uhr

Der Grosse Rat ist der Meinung, dass längere Öffnungszeiten am Samstag sowohl den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden als auch der Geschäfte entsprechen. Die Geschäfte sollen selbst entscheiden, ob sie von den längeren Öffnungszeiten Gebrauch machen wollen.

Den Anstoss für den Beschluss vom 6. Juni 2018 gab ein Vorstoss aus dem Grossen Rat. Dieser forderte die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten, damit sich die Basler Geschäfte im grenzüberschreitenden Konkurrenzkampf besser positionieren können.

Der Regierungsrat und eine Mehrheit der vorberatenden Kommission im Grossen Rat hatten sich im Vorfeld des Beschlusses dagegen ausgesprochen. Aus ihrer Sicht haben weder die Geschäfte noch die Kundinnen und Kunden das Bedürfnis nach längeren Ladenöffnungszeiten.

In seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 hat der Grosse Rat die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten kontrovers diskutiert. Schliesslich ist er dem Antrag der Minderheit der vorberatenden Kommission gefolgt und hat der Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zugestimmt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Vorberatende Kommission

Gesetzesänderungen werden in einer parlamentarischen Kommission beraten, bevor der Grosse Rat darüber beschliesst. Die Kommission behandelt das Geschäft im Detail und stellt dem Grossen Rat einen Antrag. Können sich die Mitglieder der Kommission nicht einigen, stellen die Mehrheit und die Minderheit je einen Antrag.



Vorlage 5 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee kritisiert die Vorlage aus folgenden Gründen:

▶ **Keine Zwängerei bei den Ladenöffnungszeiten**

Bereits 2013 hat die Bevölkerung mit deutlicher Mehrheit eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag bis 20 Uhr abgelehnt. Dass nun bereits wieder über dieses Anliegen abgestimmt wird, obwohl sich die Rahmenbedingungen (vor allem Konkurrenz durch Onlinehandel) nicht wesentlich verändert haben, ist nichts als Zwängerei.

▶ **Kein Bedürfnis**

Die Abendverkäufe sind weder ein Bedürfnis der Bevölkerung noch der Geschäfte. Sowohl unter der Woche wie auch an Samstagen nutzen die wenigsten Läden die gesetzlichen Öffnungszeiten aus, weil die Kunden fehlen. Ein Blick nach Baselland zeigt, dass selbst komplett flexible Öffnungszeiten die Probleme im Detailhandel nicht lösen, einzig wenige Grosshändler profitieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regeln zugunsten weniger grosser Detailhändler angepasst werden sollen – auf Kosten der kleinen Lädli.

▶ **Keine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen**

Eine Mehrbelastung des Verkaufspersonals ist keinesfalls tragbar. Bereits heute sind die Arbeitsbedingungen im Detailhandel prekär. Deshalb hat der Kanton vergangenes Jahr eingegriffen und einen Normalarbeitsvertrag (NAV) erlassen, damit für die Verkäuferinnen und Verkäufer wenigstens ein minimales Einkommen von 3500 Franken pro Monat sichergestellt ist. Die Arbeitsbedingungen mit der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten weiter zu verschlechtern, kommt deshalb nicht infrage. Zumal bisher kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zustande gekommen ist, der faire Arbeitsbedingungen für alle garantiert.

Vorlage 5 im Detail

Argumente der Befürworterinnen und Befürworter

Die Befürworterinnen und Befürworter der Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) haben sich in der Debatte im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen:

▶ **Längere Öffnungszeiten sind ein Kundenbedürfnis**

Längere Ladenöffnungszeiten würden den veränderten Einkaufsgewohnheiten entsprechen. Ein Blick nach Basel-Landschaft oder ins Grenzland zeige, dass die Kundinnen und Kunden ein Bedürfnis haben, am Samstag länger einzukaufen. Längere Öffnungszeiten würden die Attraktivität der Innenstadt erhöhen und eine Brücke schlagen zwischen dem Samstagnachmittag und dem Stadtleben am Abend.

▶ **Längere Öffnungszeiten wirken dem Ladensterben entgegen**

Der Detailhandel befinde sich wegen Onlinehandel, Frankenstärke und der Grenzlage des Kantons in einer schwierigen Lage und müsse Umsatzeinbussen in Kauf nehmen. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten stehe im Interesse der Geschäfte: Die Rahmenbedingungen würden verbessert und damit die Chancen im Konkurrenzkampf. Dadurch könnten auch Arbeitsplätze erhalten werden. Zudem könne jedes Geschäft selbst entscheiden, ob es von den verlängerten Öffnungszeiten Gebrauch machen wolle oder nicht.

▶ **Die Anpassung ist moderat und benachteiligt die Angestellten nicht**

Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten um zwei Stunden am Samstag benachteilige die Angestellten nicht. Viele Verkäuferinnen und Verkäufer seien froh, wenn sie zwei Stunden länger oder während Randstunden arbeiten könnten. Die Arbeitsbedingungen für die Angestellten seien im Arbeitsrecht festgehalten, welches auf Bundesebene geregelt wird. Veränderungen der Ladenöffnungszeiten auf kantonaler Ebene könnten nicht mit der Forderung nach Gesamtarbeitsverträgen auf Bundesebene vermischt werden.



Vorlage 5 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) annehmen?

Empfehlung

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen **JA** zum Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zu stimmen.

Vorlage 5 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0067.01 vom 17. Januar 2017 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 17.0067.03 vom 9. April 2018, beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Grundsatz

¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) an Heiligabend von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- d) an Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 6. Juni 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury



Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **24. November 2018, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, **24. November 2018, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Gemeinde werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

- ▶ **Basel**, Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Elektronische Stimmabgabe

Seit 2016 können Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind:

- ▶ Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- ▶ Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular und den entsprechenden Nachweis (Kopie von IV- oder HE-Bescheinigung oder vom ärztlichen Attest) an Ihre Wohngemeinde. Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom 10. Februar 2019 nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am 17. Dezember 2018 vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

- ▶ **Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter: www.e-voting.bs.ch**

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13–15, ☎
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2.Stock, ☎
Samstag, 24. November 2018, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 25. November 2018, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎
Sonntag, 25. November 2018, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎
Sonntag, 25. November 2018, 11.30–12.00 Uhr

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.abstimmungen.bs.ch

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt
oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **23. November 2018, 16.00 Uhr**, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**
Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Oktober 2018

Vorlage 4

Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord»

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen **JA** zu stimmen.

Vorlage 5

Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen **JA** zu stimmen.